

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
BMVIT - IV/SCH1  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 0590900-4966 | F 0590900-243  
E Rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ.BMVIT-210.875/0001-IV/SCH1  
30.01.2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 26672/04/12/DD/Sa  
Dr. Daniela Domenig

Durchwahl  
4966

Datum  
23.02.2012

**Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge für nach dem 9. Teil des Eisenbahngesetzes 1957 durchzuführende Verwaltungsverfahren festgelegt werden (Kostenbeitrags-Verordnung Fahrerlaubnisse); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Kostenbeitrags-Verordnung Fahrerlaubnisse und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Betreffend den in den Erläuterungen dargestellten Aufwand der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) stellt sich einleitend grundsätzlich die Frage, ob eine Entziehung oder Aussetzung der Fahrerlaubnis tatsächlich denselben Arbeitsaufwand verursacht wie die Ausstellung einer Fahrerlaubnis.

Entsprechend den Vorgaben des EisebG werden bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeiträge bestehende Abgaben und Gebühren berücksichtigt. Die Kostenbeiträge gem. § 1 Z 2 und 3 in Höhe von 288,- Euro scheinen im Vergleich zum Kostenersatz in Höhe von 97,- Euro gem. § 1 Z 1 dennoch unverhältnismäßig hoch.

Abgesehen davon ist zu beachten, dass der Kostenbeitrag für das Verfahren zur Ausstellung einer Fahrerlaubnis gemäß Eisenbahngesetz (EisebG) im Vergleich zur Ausstellung anderer Dokumente, z.B. gemäß Führerscheingesetz (FSG), hoch ist. In diesem Zusammenhang wird aus Sicht der Schienenbahnen grundsätzlich eine potentielle Ungleichbehandlung bzw. -belastung im Vergleich zu gleichartigen Verwaltungsabläufen im Straßenverkehr kritisch hinterfragt.

Im Falle von nachfolgenden in § 136 - 138 EisebG geregelten Tatbeständen

- Ausstellung eines Duplikates (z.B. bei Diebstahl),
- Aktualisierung von Einzelangaben (z.B. aufgrund einer Namensänderung),
- Erneuerung der Fahrerlaubnis, die alle 10 Jahre zwingend vorgeschrieben ist,

kann davon ausgegangen werden, dass keine Kostenbeiträge zu leisten sind, da diese Fälle nicht explizit in § 1 als kostenträgerpflichtige Tatbestände genannt werden. Wir ersuchen hierzu um Klarstellung in der Formulierung.

Im Zuge der WK-internen Begutachtung wurden außerdem die Fragen aufgeworfen, was im Falle einer Pensionierung oder bei Fahruntauglichkeit gilt: Sind diese Tatbestände als Entziehung oder Aussetzung zu qualifizieren und mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 288,- Euro verbunden?

Abschließend halten wir fest, dass gemäß § 6 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz (SCHIG) der Bund grundsätzlich die Kosten des Personal- und Sachaufwandes der SCHIG mbH für die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben - und damit auch der  
Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten der Fahrerlaubnisse - zu tragen hat. Dies gilt umso mehr, als hinterfragt wird, ob tatsächlich ein erhöhter Personal- und Sachaufwand bei der SCHIG mbH entsteht, da möglicherweise gar keine zusätzlichen Grenzkosten zu erwarten sind, sondern nur die ohnehin vorhandenen Fixkosten der SCHIG mbH ausgelastet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin